

## **1. Allgemeines, Anwendungsbereich**

- 1.1 Für alle Verträge über Mediengestaltungsleistungen zwischen der Auftragnehmerin Kristina Dehling – Freiberufliche Mediengestalterin für Digital- und Printmedien – und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Diese AGB gelten auch, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Auftragnehmerin schriftlich zustimmt.
- 1.4 Individualvereinbarungen gehen dieser AGB vor.
- 1.5 Jeder der Auftragnehmerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

## **2. Vertragsschluss**

Eine Beauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin kommt zustande, wenn (I) der Auftraggeber die angebotenen Leistungen die Auftragnehmerin mittels schriftlicher und/oder elektronischer Erklärung annimmt oder (II) die Auftragnehmerin die schriftliche und/oder elektronische Beauftragung des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.

## **3. Vertragsgegenstand**

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Auftragnehmerin schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

## **4. Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung richtet sich nach den in der Beauftragung geregelten Preise und dem beauftragten Leistungsumfang. Alle Preise verstehen sich als Endpreise inkl. gesetzlich geltender MwSt.
- 4.2 Entwürfe, Reinzeichnungen und Druckdateien bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt durch den vorher individuell vereinbarten Stundensatz oder durch einen vorher individuell vereinbarten Festpreis.
- 4.3 Sämtliche Tätigkeiten, die die Auftragnehmerin erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen der Auftraggeberin, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.
- 4.4 Werden die Entwürfe später oder in einem größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

## **5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**

- 5.1 Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes zu zahlen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei Zahlungsverzug können ohne vorherige Ankündigung weitere Leistungen versagt werden.
- 5.2 Sofern eine Abnahme nach Mahnung oder zehn Werktagen nach Übermittlung des Entwurfes nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.
- 5.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verzinsung von Geldschulden (§ 288 BGB).
- 5.4 Im Falle von ausbleibenden Zahlungen des Auftraggebers an die Auftragnehmerin behält sich die Auftragnehmerin vor, die Ausführung der Tätigkeit unverzüglich einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Dadurch bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für aufgelaufene Rechnungen unberührt.

## **6. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen. Der Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten bleibt erhalten.

## **7. Urheber- und Nutzungsrechte**

- 7.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen der Auftragnehmerin sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 7.2 Entwürfe, Reinzeichnungen oder rausgegebene offene Dateien der Auftragnehmerin dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Auftragnehmerin neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Werkes ist unzulässig.
- 7.3 Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.
- 7.4 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- 7.5 Entwürfe, Reinzeichnungen oder rausgegebene offene Dateien dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung oder Bearbeitung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 7.6 Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Auftragnehmerin zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung.

- 7.7 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 7.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 7.9 Der Auftraggeber garantiert, dass das von ihm zur Leistungserbringung überlassene Material, z.B. Bild-/Textmaterial oder Muster, frei von Rechten Dritter (insb. Urheberrechte) sind bzw. er nutzungsberechtigt bezüglich dieser Materialien ist. Die Leistungen werden frei von Rechten Dritter erbracht, es sei denn, in der Beauftragung ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## **8. Belegexemplare, Urheber-Hinweise**

- 8.1 Von vervielfältigten Werken hat die Auftragnehmerin unentgeltlich Anspruch auf mindestens drei einwandfreie Belegexemplare. Sie ist berechtigt, diese Muster bzw. in digitaler Form zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
- 8.2 Es wird bei Print-Projekten der Auftragnehmerin gestattet, ein Urheber-Hinweis und die URL in einer Schriftgröße von bis zu 6 pt hinzuzufügen.
- 8.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und mit <http://www.kristina-dehling.de> (oder von Nachfolgeseiten) zu verlinken.

## **9. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

- 9.1 Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 9.2 Die Auftragnehmerin ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 9.3 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Ausführungsarbeiten von Entwürfen entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 9.4 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Mediengestalterin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Mediengestalterin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 9.5 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.6 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **10. Eigentum an Entwürfen und Daten**

- 10.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 10.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, dürfen digitale Druckvorlagen zu keinem anderen Zweck als dem vereinbarten genutzt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

- 10.3 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Auftraggeberin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.
- 10.4 Die Versendung sämtlicher in Ziff. 7.1 – 7.3 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

## **11. Korrektur, Produktionsüberwachung**

- 11.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Auftragnehmerin Korrekturmuster/Ausdrucke vorzulegen.
- 11.2 Die Produktionsüberwachung durch die Auftragnehmerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern die Auftragnehmerin nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

## **12. Haftung, Mängelanzeige, Verjährung**

- 12.1 Die Auftragnehmerin haftet für entstandene Schäden an der ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Auftragnehmerin auch bei leichter Fahrlässigkeit.  
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.
- 12.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Mit der Genehmigung/Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 12.3 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Werke haftet die Auftragnehmerin nicht.
- 12.4 Die Auftragnehmerin prüft nicht, ob das vom Auftraggeber überlassene Bild-/ Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (insb. Urheberrechte) ist. Die Prüfung obliegt allein dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin geht davon aus, dass der Auftraggeber/Verwerter berechtigt ist, das Material zu verwenden.
- 12.5 Die Auftragnehmerin haftet nicht für mangelhafte Druckerzeugnisse, die durch die Lieferung von Daten mit versteckten Mängeln entstanden sind und weder in Farbausdrucken, Proofs sowie PDFs auffielen, soweit sie weder mit der Kontrolle der Filme, Andrucke oder Druckabnahme beauftragt wurde.
- 12.6 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen zur Verwendung frei von Rechten Dritter ist und Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte sowie strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz, nicht verletzt. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 12.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Auftragnehmerin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Für die vom

Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung der Auftragnehmerin.

- 12.8 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht. Die Auftraggeberin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.

Sofern die Auftragnehmerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

- 12.9 Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen. Für Konfigurations- und Konvertierungsleistungen ist jede Haftung, insbesondere für Datenverlust, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- 12.10 Für einen etwaigen Virenbefall aus dem Internet, von USB-Sticks oder CD-ROMs u.ä., die dem Auftraggeber geliefert werden oder daraus entstehende Schäden, kann keinerlei Haftung übernommen werden.

- 12.11 Offensichtliche Mängel sind 14 Tage nach Ablieferung des Werks der Auftragnehmerin gegenüber schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

Alle gegen die Auftragnehmerin gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist und sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

Nicht offensichtliche Mängel müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist.

### **13. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Abtretungsverbot**

- 13.1 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind für beide Vertragsparteien nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder von der jeweiligen anderen Partei unbestritten sind.

- 13.2 Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche, die gegeneinander bestehen, an Dritte ohne die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten. Derartige Abtretungen sind gegenüber der jeweiligen Partei jedenfalls unwirksam. Die Parteien können die Zustimmung nur verweigern, wenn dies keine unangemessene Benachteiligung der jeweils anderen Parteidarstellt.

### **14. Vertragsauflösung**

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Auftragnehmerin die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen.

### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Erfüllungsort und, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.

- 15.3 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, oder einer Beauftragung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.